

**Vollzug des BayNatSchG; Unterschutzstellung des „Hirschbrunnens“ im Waldgebiet zwischen Roding und Neubäu, Lkr. Cham, als Einzelschöpfung der Natur**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 27. 7. 1973 i. d. F. vom 10. 10. 1982 (GVBl. 1982 S. 874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 12. 1983 (GVBl. S. 1043) erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 21. 5. 1985 Nr. 820-8631.1 CHA 4 genehmigte Verordnung:

## § 1

## Schutzgegenstand

- (1) Der im Waldgebiet zwischen Roding und Neubäu gelegene Hirschbrunnen wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmales erstreckt sich der Schutz auch auf den sich nach Osten anschließenden Bachlauf auf ca. 800 m sowie auf einen allseitigen Umgriff in einer Tiefe von 20 m.
- (3) Die Lage des Naturdenkmales ist in einer Flurkarte M 1:5000 mit einer verstärkten Linie eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

## Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme des Naturdenkmales ist es,

1. den für die Oberpfalz einzigartigen Quellaustritt mit mehreren Quelltrichtern im bestehenden Umfang zu schützen,
2. die dortige wertvolle Quell- und Bachvegetation in dem bestehenden Umfang zu erhalten,
3. die für die Gewährleistung dieser Quellaustritte erforderlichen hydrologischen Voraussetzungen zu sichern,
4. den für den Bestand dieser Pflanzengesellschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderlichen Standortbedingungen zu erhalten,
5. die durch Quelle, Bachlauf sowie durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren.

## § 3

## Verbote

Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham als untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Die hydrologischen Voraussetzungen zu verändern.  
Im Bereich der mitgeschützten Umgebung Maßnahmen vorzunehmen, die die Eigenart oder den Bestand des Naturdenkmales ungünstig beeinflussen, insbesondere
  - a) Befestigen oder Verdichten der Bodenoberfläche
  - b) Abgrabungen, Auffüllungen und Ablagerungen aller Art vorzunehmen.

## § 4

## Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form einer kleinflächigen femelartigen Verjüngung mit dem Ziel, die vorhandene Bestockung auf einen standortgerechten bachbegleitenden Bestand aus vorwiegend Roterle und Esche unter Beimischung von Fichte umzuwandeln.

## § 5

## Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs an Nebenbestimmungen gebunden werden.

## § 6

## Anzeigepflicht

Gemäß Artikel 50 Absatz 1 BayNatSchG haben die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmales dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde, in deren Bereich sich das Naturdenkmal befindet, abgegeben werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt weiterzuleiten.

## § 7

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung über
  1. das Entfernen, Zerstören oder Verändern, insbesondere das Vornehmen von Eingriffen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen können (u. a. Veränderung der hydrologischen Voraussetzung),
  2. das Vornehmen von Maßnahmen im Bereich der mitgeschützten Umgebung, die die Eigenart oder den Bestand des Naturdenkmales ungünstig beeinflussen, insbesondere
    - a) Befestigen oder Verdichten der Bodenoberfläche,
    - b) Abgrabungen, Auffüllungen und Ablagerungen aller Art
 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG und § 6 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 31. Mai 1985

**Landratsamt Cham**  
G i r m i n d l, Landrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für den Schulverband Miltach für das Jahr 1985**

Der Schulverband Miltach hat in der Sitzung am 7. 5. 1985 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 1985 beschlossen.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 30. 5. 1985 Az: 20-941/16 festgestellt, daß die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit ihren Anlagen liegen ab 13. 6. 1985 während des gesamten Jahres während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Miltach zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1985 in Kraft. Miltach, den 13. Juni 1985

**Schulverband Miltach**  
R ö l l, 1. Vorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Gemeinde Zandt für das Jahr 1985**

Der Gemeinderat Zandt hat in der Sitzung am 27. 4. 1985 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 1985 beschlossen.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 30. 5. 1985 AZ: 20-941/38 festgestellt, daß die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit ihren Anlagen liegen ab 13. 6. 1985 während des gesamten Jahres während der Amsstunden in der Verwaltungsgemeinschaft Miltach zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung zum 1. 1. 1985 in Kraft. Miltach, den 13. Juni 1985

**VG Miltach**  
K l e m e n t, 1. Vors.